

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Georg Ecker, MA
gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001
an Landeshauptfrau-Stellvertreter Franz Schnabl

betreffend **Keine Maßnahmen trotz hoher Geschwindigkeiten vor Kindergärten**

Während Gemeinden auf Gemeindestraßen Geschwindigkeitsbeschränkungen im eigenen Wirkungsbereich beschließen können, sind ihnen auf Landesstraßen die Hände gebunden. Seit vielen Jahren führt zu schneller Autoverkehr an verschiedenen Stellen in Niederösterreich zu gefährlichen Situationen vor Kindergärten. Alleine im Bezirk Hollabrunn seien vier neuralgische Punkte genannt:

- L39 vor dem Kindergarten Aspersdorf. Aufgrund der hohen Straßenbreite ist eine Querung für Kinder besonders schwierig. Erhöhte Geschwindigkeiten werden von der Ortsbevölkerung – anhand einer vor kurzem aufgestellten Geschwindigkeitsmessstelle mit Anzeige – laufend beobachtet. Einer 30 km/h-Beschränkung wurde im Rahmen einer Verkehrsverhandlung am 11. Oktober 2021 dennoch eine Absage erteilt.
- L27 vor dem Kindergarten Magersdorf. Auch hier werden von der ansässigen Bevölkerung ständig gefährliche Geschwindigkeitsüberschreitungen beobachtet. Eine Anzeigetafel hat dies vor kurzem auch an dieser Stelle objektiv dargestellt. Eine 30 km/h Beschränkung ist auch hier bisher nicht umgesetzt.
- In einem weiteren Fall wurden in einer Neben-Gemeindestraße, der Hollabrunner Straße in der KG Oberfellabrunn, ebenfalls Gemeinde Hollabrunn, Geschwindigkeiten vorm Kindergarten in der Höhe von über 130 km/h bei einer bestehenden 30 km/h-Beschränkung vom unabhängigen Kuratorium für Verkehrssicherheit gemessen. Die Zuständigkeit des Landes NÖ ergibt sich daraus, dass die Umgestaltung der Kreuzungen der L42 mit der Dorfstraße eine Reduktion des Durchzugsverkehrs wie auch eine Reduktion der Geschwindigkeiten nach sich ziehen könnte.
- L1252 vor dem Kindergarten Radlbrunn. Auch hier liegt eine 50 km/h-Beschränkung vor, die keine kindgerechte Umgebung darstellt.

In der Anfragebeantwortung zu einer ähnlich gelagerten Anfrage von LH-Stv. Franz Schnabl zum Thema „Schutzengelaktion der Frau Landeshauptfrau und Maßnahmen, um die Verkehrssicherheit für Kinder tatsächlich zu erhöhen“ (Ltg.-1380/A4/192-2020) wurde auf den Leitfaden des Landes Niederösterreich „Verkehrssichere Gestaltung des Schulumfelds“ verwiesen. In den genannten Fällen scheinen die Leitlinien jedoch nicht umgesetzt, wodurch sich besondere Gefahrensituationen für die Kinder ergeben. Insbesondere die Verhängung einer 30 km/h-Beschränkung wird in der Leitlinie als Maßnahme genannt, die „in sensiblen Bereichen [...] zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit [führen]“. Besonders Straßenzüge vor Kindergärten sind besonders sensible Bereiche, die eine entsprechende Reduktion der maximalen Geschwindigkeit kombiniert mit baulichen Maßnahmen erforderlich macht. Auch die RVS „Sicheres Schulumfeld 03.04.14“ besagt: „Tempo 30-Zonen (s. § 52 Z 11 StVO) rund um Schulen sind ein gutes Instrument zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, da die Lenker durch ein verringertes Tempo zeitgerecht auf spontane Handlungen der Schüler reagieren

können, da v.a. jüngere Kinder noch große Schwierigkeiten haben, Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen. Aufgrund der psychologischen Entwicklung sind besonders jüngere Kinder sehr auf ihre aktuelle Situation fokussiert und können Gefahren in der weiteren Umgebung nicht einmal wahrnehmen. Dies ist ein für Kinder normales Verhalten, weshalb es umso wichtiger erscheint, ihre Umgebung sicherer zu machen. Zudem ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung das Kindeswohl voranzustellen. In der Umgebung von Kindergärten resp. Schulen hat die Sicherheit der Kinder jedenfalls Vorrang vor den Interessen der autofahrenden Erwachsenen. Die Unfallstatistik von Kindern seit dem Jahr 2016 des VCÖ aus den Daten der Statistik Austria zeigt mehr als 2500 bei Verkehrsunfällen verletzte Kinder.

Bei der Umsetzung von Tempo 30-Zonen ist neben der entsprechenden Kennzeichnung darauf zu achten, dass die Straßenraumgestaltung die Verkehrsberuhigung unterstützt. Lange gerade Strecken ohne Verschwenkungen, Verengungen oder Fahrbahnanhebungen verleiten Lenker dazu, schnell zu fahren und sollten daher vermieden werden.“ Gemäß Anwendungsbereich der RVS ist diese sinngemäß auch für Kindergärten anzuwenden. Was Straßenbauvorhaben betrifft, liegen diese gemäß NÖ Straßengesetz 1999 im öffentlichen Interesse, wenn „insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht“ genommen wird.

Daher stellt der gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Mit welcher Begründung wurde eine 30 km/h Beschränkung auf der L39 vor dem Kindergarten Aspersdorf nicht umgesetzt?
2. Waren bei dieser Entscheidung auch die seit 2011 in der Verfassung verankerten Kinderrechte berücksichtigt worden?
3. Welches Ergebnis hat die Fußgängerzählung an der L39 im Bereich von km 2,850 bis km 2,967 ergeben?
4. Sind im Bereich der L39 vor dem Kindergarten Aspersdorf bauliche Maßnahmen in Absprache mit der Stadtgemeinde Hollabrunn geplant?
5. Wurde neben den RVS „Stadtstraßen“ und „Fußgängerverkehr“ bei der Beurteilung der Lage auf der L39 vor dem Kindergarten Aspersdorf auch die RVS „Sicheres Schulumfeld“ berücksichtigt und angewendet?
6. Liegen der NÖ Landesregierung Verkehrszählungen für die L39 im Ortsgebiet von Aspersdorf vor? Bitte um Beilage.
7. Liegen der NÖ Landesregierung Geschwindigkeitsmessungen für die L39 im Ortsgebiet von Aspersdorf vor? Bitte um Beilage.
8. Mit welcher Begründung wurde eine 30 km/h Beschränkung auf der L27 vor dem Kindergarten Magersdorf abgelehnt?
9. Waren bei dieser Entscheidung auch die seit 2011 in der Verfassung verankerten Kinderrechte berücksichtigt worden?
10. Sind im Bereich der L27 vor dem Kindergarten Magersdorf bauliche Maßnahmen in Absprache mit der Stadtgemeinde Hollabrunn geplant?
11. Liegen der NÖ Landesregierung Verkehrszählungen für die L27 im Ortsgebiet von Magersdorf vor? Bitte um Beilage.
12. Liegen der NÖ Landesregierung Geschwindigkeitsmessungen für die L27 im Ortsgebiet von Magersdorf vor? Bitte um Beilage.

13. Mit welcher Begründung wurde die seitens des Landes umsetzbare Änderung des Vorrangs an der Kreuzung L42/Hollabrunner Straße abgelehnt?
14. Waren bei dieser Entscheidung auch die seit 2011 in der Verfassung verankerten Kinderrechte berücksichtigt worden?
15. Liegen der NÖ Landesregierung Verkehrszählungen für die Hollabrunner Straße im Ortsgebiet von Oberfellabrunn vor? Bitte um Beilage.
16. Liegen der NÖ Landesregierung Geschwindigkeitsmessungen für die Hollabrunner Straße im Ortsgebiet von Oberfellabrunn vor? Bitte um Beilage.
17. Durch welche Maßnahmen sichert die Verkehrsbehörde die größtmögliche Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 30km/h im Bereich der Hollabrunner Straße in Oberfellabrunn?
18. Bei welcher Verwaltungseinheit liegt die Zuständigkeit für die Errichtung einer Querungshilfe (Verkehrinsel) für Fußgänger auf einer Landesstraße?
19. Kann eine Gemeinde die Errichtung einer Querungshilfe (Verkehrinsel) auf einer Landesstraße beantragen?
20. Wurde vor dem Kindergarten Radlbrunn an der L1252 eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit geprüft?
21. Waren bei dieser Überprüfung auch die seit 2011 in der Verfassung verankerten Kinderrechte berücksichtigt worden?
22. Liegen der NÖ Landesregierung Verkehrszählungen für die L1252 im Ortsgebiet von Radlbrunn vor? Bitte um Beilage.
23. Liegen der NÖ Landesregierung Geschwindigkeitsmessungen für die L1252 im Ortsgebiet von Radlbrunn vor? Bitte um Beilage.